

**Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung
an den allgemein bildenden Gymnasien
gültig für die Abiturprüfung**

2017

 **Inhalt**

I	Deutsch	2 - 5
II	Latein und Griechisch	6 - 12
III	Bildende Kunst	13 - 16
IV	Musik	17 - 19
V	Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, evangelische, jüdische, katholische Religionslehre, Wirtschaft	20 - 22
VI	Mathematik	23 - 26
VII	Physik	27 - 30
VIII	Biologie und Chemie	31 - 34
IX	Biologie bilingual englisch, Geographie bilingual englisch, Geschichte bilingual englisch und Geschichte bilingual französisch	35
X	Sport	36 - 39
XI	Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch, Chinesisch)	40 - 57
XII	Informatik	58 - 61



I. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Deutsch

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstbeurteiler übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand durch die Bemerkung "kein Fehler" bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Es ist ein geschlossener Aufsatz anzufertigen. Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind neben inhaltlichen Aspekten Angemessenheit des Ausdrucks, korrekte Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Be-

deutung. Schwerwiegende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von Notenpunkten (siehe auch 3.2).

Zur Bewertung vgl. die Tabelle (siehe Ziffer 4).

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden.

In dem freien Feld des hierfür vorgesehenen Formblattes ist die Note aussagekräftig verbal zu begründen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

1.4 Transparenz

Es wird empfohlen, dieses Bewertungsverfahren durchgehend in der Kursstufe anzuwenden und es den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, damit ihnen die Bewertung verständlich und transparent wird.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Fehler sind mit folgenden Korrekturzeichen zu versehen (wo es nötig erscheint, können die Korrekturzeichen in Klammern ergänzt werden):

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Definition
I	Inhalt
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

3.1 Aufgabenarten

Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch sind:

- Textinterpretation (literarische Texte);
- Literarische Erörterung („Werke im Kontext“);
- Textanalyse/Texterörterung (pragmatische Texte);
- Essay.

3.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Arbeitsanweisungen der Aufgabenstellung sind so abgefasst, dass die Schülerinnen und Schüler sie der Reihe nach bearbeiten und dabei zu einer folgerichtig entfalteten und geschlossenen Darstellung gelangen können.

Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Differenzierendes Erschließen der Aufgabenstellung bzw. des Themas;
- umfassende, eigenständige Darstellung von Sachverhalten und Klärung von Problemstellungen; Sicherheit der Begriffsabgrenzung;
- Anwendung der für die Erschließung eines Textes erforderlichen Kenntnisse (Fakten, Begriffe, Methoden, Modelle und Theorien);
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;

- Fähigkeit, Einzelheiten für die Gesamtuntersuchung fruchtbar zu machen;
- Fähigkeit, unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erkennen und aufeinander zu beziehen;
- Urteilsfähigkeit:
Fähigkeit, kritisch und selbstständig wertend Stellung zu nehmen,
Fähigkeit, Argumente zu bekräftigen oder zu widerlegen,
Fähigkeit, das Thema abzugrenzen bzw. den Problemhorizont sachbezogen auszuweiten;
- Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Gedankenführung, Klarheit des Aufbaus;
- Überzeugungskraft der Ergebnisse;
- sprachliche Angemessenheit (Ausdrucksvermögen, stilistische Gewandtheit);
- sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Orthografie und Interpunktion).

4. Tabelle der Notenpunkte für das Fach Deutsch

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

II. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Latein und Griechisch

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst kennzeichnet er diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Punkten.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachtermino-

logie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden. Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte vergeben werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Fachspezifische Anweisungen

2.1 Korrektur und Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Bewertungsmaßstab beigelegt. Dieser Bewertungsmaßstab ist auf den Umfang des Übersetzungstextes abgestimmt.

2.1.1 Zur Gewichtung der Fehler

Die Gewichtung der Fehler richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der Sinnentstellung. In der Regel ist von der folgenden Zuordnung auszugehen:

<ul style="list-style-type: none">- Fehler im Bereich grundlegender Erscheinungen der lateinischen Syntax (Konstruktionsfehler; falsche Beziehung);- schwere Verstöße gegen die Semantik;- sinnentstellende Verstöße im Bereich der Morphologie;- schwere Verstöße gegen den deutschen Satzbau.	1 Fehler
<ul style="list-style-type: none">- Fehler im Bereich der Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen;- auch leichte Verstöße im Bereich der lateinischen Syntax;- leichte Verstöße gegen die Semantik und gegen den deutschen Satzbau.	½ Fehler
<ul style="list-style-type: none">- Ausdrucksfehler im Deutschen und geringfügige Verstöße gegen den deutschen Satzbau und gegen die deutsche Grammatik;- auch geringfügige Ungenauigkeiten in der Texterfassung.	¼ Fehler

Lücken:

Bei der Bewertung eines fehlenden Wortes ist von dessen Bedeutung für den Kontext auszugehen. Bei längeren Lücken gelten in der Regel die fehlenden sinntragenden Wörter als ganze Fehler.

Völlig verfehlte Abschnitte (Fehlernester):

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Falls sich ein Zusammenhang zwischen ihnen feststellen lässt, sollen die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Die Zahl der angerechneten Fehler ist mit dem Korrekturzeichen "Fehlernest" (siehe unten) anzugeben.

Folgefehler/Wiederholungsfehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind (sogenannte Folgefehler), bleiben in der Bewertung unberücksichtigt. Gleiches gilt für offensichtliche Wiederholungsfehler.

2.1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Zur Gewichtung der Fehler sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Gewicht	Markierung im Text	Korrekturzeichen und Gewichtung auf dem Rand
¼ Fehler	~~~~~	z. B. ¼ A
½ Fehler	_____	z. B. ½ S
1 Fehler	=====	z. B. 1 K
Lücke	[]	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler
Fehlernest	()	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler

Zur Bestimmung der Fehlerart sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

- Bez Wortbeziehung, Satzbeziehung (z. B. falsche Zuordnung eines Adverbs)
F Form
 Dazu sind in Klammer als nähere Erklärung möglich:
 C (Casus)
 G (Genus)
 GV (Genus Verbi)
 M (Modus)
 N (Numerus)
 P (Person)
 T (Tempus)
K Konstruktion
L Lücke
S Sinn, inhaltliches Verständnis
V Vokabel
4
∪ Fehlernest z. B. 4

Verstöße im Deutschen:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

2.2. Korrektur und Bewertung der Interpretationsaufgabe

2.2.1 Korrekturzeichen

Bei der Bewertung der Interpretationsaufgabe sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
I	Inhalt
Log	Logik
Term	falscher Terminus
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
W	Wiederholung

Hinweise zu Beurteilungskriterien für gestaltende Interpretationen:

Inhaltliche Kriterien:

- Bezug zum vorgelegten Text und zur Aufgabenstellung;
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;
- inhaltliche Strukturierung;
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gedankenführung.

Formale Kriterien:

- Sprachliche Darstellung;
- angemessene Gestaltung der geforderten Texte.

2.2.2 Vergabe von Verrechnungspunkten

Für die Interpretationsaufgabe sind höchstens 60 Verrechnungspunkte erreichbar. Die in den Teilaufgaben jeweils erreichbare Punktzahl ist den Aufgaben beigelegt.

3. Berechnung der Endergebnisse

Für die Berechnung der Endpunktzahl sind die Notenpunkte der Übersetzung zu den Notenpunkten der Interpretation zu addieren. Die Endpunktzahl ergibt sich aus der Division dieser Summe durch 2. Gegebenenfalls ist in der üblichen Weise zu runden.

Beispiel:

Übersetzung: 11 P
Interpretation: 8 P
Endpunktzahl: $(11 \text{ P} + 8 \text{ P}) : 2 = 9,5 \text{ P} = 10 \text{ P}$

3.1 Übersetzungsaufgabe

Die Bewertung ergibt sich aus der Fehler-Noten-Skala, die der Prüfungsaufgabe beigegeben ist.

3.2 Interpretationsaufgabe

Die für die Interpretationsarbeit zu erteilende Notenpunktzahl ist aus folgender Tabelle abzulesen:

Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 22	6 5 4	ausreichend
21 - 17 16 - 12 11 - 7	3 2 1	mangelhaft
6 - 0	0	ungenügend

III. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Bildende Kunst

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind auch Angemessenheit des Ausdrucks und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die Arbeiten werden mit Notenpunkten nach der Tabelle unter Ziffer 4 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden. Für jede einzelne Arbeit ist die erteilte Note aussagekräftig zu begründen; die Begründung soll sich gegebenenfalls auf die einzelnen Arbeitsaufträge beziehen.

1.3 Lösungshinweise

In den Lösungshinweisen werden mögliche Lösungen beschrieben. Andere Lösungen sind zugelassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
f	falsch
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
uv	unvollständig
W	Wiederholung

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

Diese Anweisungen stellen die verbindliche Grundlage für die Korrektur dar, um die Schülerleistung sachgerecht und transparent zu beurteilen.

Beurteilungskriterien sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Erfassen und differenzierendes Erschließen des Werks/der Werke im Hinblick auf ein vertieftes Verständnis.

Dazu gehören:

- Nachweis von Kenntnissen;
 - Fähigkeit, Einzelheiten in einem Gesamtzusammenhang zu sehen;
 - Sach- und Problemverständnis;
 - Transferleistung und Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen Beurteilung;
 - Anwendung unterschiedlicher Interpretationsansätze.
- Angemessenheit der sprachlichen Darstellung und des Ausdrucksvermögens.

Dazu gehören:

- Klarheit des Aufbaus, Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Darstellung und der Gedankenführung;
- Konzentration auf das Wesentliche;
- Richtigkeit von Ausdruck, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung.

4. Tabelle der Notenpunkte für die schriftliche Klausurarbeit

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

IV. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Musik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche

Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten.

Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der erteilten Verrechnungspunkte zu vermerken. Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Verrechnungspunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Punkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

- Bl fehlender Beleg
- Fs Fachsprache, Fachbegriff fehlt, wurde falsch verwendet oder falsch definiert
- f falsch
- I Inhalt
- Int Interpretation nicht schlüssig
- Th Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
- uv unvollständig
- W Wiederholung

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 23	4	
22 - 19	3	mangelhaft
18 - 15	2	
14 - 11	1	
10 - 0	0	ungenügend

V. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, evangelische, jüdische, katholische Religionslehre und Wirtschaft

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche

Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten. Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Für jede Teilaufgabe dürfen nur ganze Verrechnungspunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
ul	unleserlich
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

- Bg Begründung
- Bl fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
- Bsp Beispiel
- Def Definition
- f falsch
- Fs Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
- I Inhalt
- Log Logik
- Th Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
- ug ungenau
- uv unvollständig
- W Wiederholung
- Zshg Zusammenhang

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 23	4	
22 - 19	3	mangelhaft
18 - 15	2	
14 - 11	1	
10 - 0	0	ungenügend

VI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Mathematik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Lösungshinweisen zu entnehmen.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist sie auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungs- bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen unter anderem eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

Sofern in den Lösungshinweisen bei einer aus mehreren Arbeitsaufträgen bestehenden Teilaufgabe angegeben wird, wie innerhalb dieser Teilaufgabe die Verrechnungspunkte auf die einzelnen Arbeitsaufträge aufzuteilen sind, ist diese Vorgabe für die Korrektur verbindlich.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit "r", jedes falsche Teilergebnis mit "f" zu kennzeichnen.
- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit "Schreibfehler" sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel "unscharf", "Längeneinheit f", "ab hier unbrauchbar" usw.

- c) Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit "(r)" vermerkt.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit "ungenau" festgehalten.
- e) Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:

Beispiel: "r"
 "r, aber ungenau"
 "Berührungspunkt fehlt, sonst r"

- f) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr Grammatik
Rs Rechtschreibung
Z Zeichensetzung

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend

VII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Physik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst kennzeichnet er nur diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagram-

men, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Für die Aufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen. Sollte die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig sein, so ist auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und dann das Ergebnis nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- 2.1 Jedes richtige Teilergebnis ist mit "r", jedes falsche Teilergebnis mit "f" zu kennzeichnen. Im Unterschied zu den unter 2.2. genannten Korrekturzeichen ist diese Kennzeichnung nicht auf dem Rand, sondern im Text vorzunehmen.

2.2 Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Fehler werden einmal, grobe inhaltliche Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
M	falsche oder fehlende Maßeinheit
Ph	fehlendes Physikverständnis
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
Vz	Vorzeichenfehler

Wird bei der Antwort deutlich, dass ein hinreichendes Physikverständnis bei der Darstellung fehlt, kann dies zusammen mit dem Korrekturzeichen "Ph" (fehlendes Physikverständnis) zu einem Abzug führen.

Bei groben Verstößen gegen die physikalische Fachsprache kann zusammen mit dem Korrekturzeichen "Fs" (Fachsprache) ebenfalls ein angemessener Abzug erfolgen.

Mit "Schreibfehler" sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind.

Bei eventuell drohenden Missverständnissen sind Fehler bzw. Unschärfen ohne Verwendung von Abkürzungen deutlich zu kennzeichnen: zum Beispiel "unvollständig", "unscharf", "Ansatzfehler", "ab hier unbrauchbar" usw.

- 2.3 Hat sich bei einem korrekten Denkansatz während weiterer Überlegungen oder Rechnungen ein Fehler eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit "(r)" gekennzeichnet, sofern der Aufgabenteil mit dem Fehler "richtig" weitergelöst wurde.

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend

VIII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Biologie und Chemie

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Für die Aufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor ergänzende Hinweise zu seiner Korrektur beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Def	Definition
f	falsch
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Rf	Rechenfehler
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung/Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend

IX. Ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Internationalen Abiturprüfung Baden-Württemberg und des AbiBac

**für die Fächer: Biologie bilingual englisch
 Geographie bilingual englisch
 Geschichte bilingual englisch
 Geschichte bilingual französisch**

1. Ergänzende Hinweise für die Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit werden ebenso gekennzeichnet und gewertet wie in der deutschsprachigen Abiturprüfung.

Lösungen in deutscher Sprache, sowie einzelne deutsche Wörter, mit Ausnahme von Zitaten aus vorgelegten deutschsprachigen Texten oder historischen Fachbegriffen, werden im Text angestrichen, am Rand mit dem Korrekturzeichen "dt" gekennzeichnet und nicht gewertet.

Im Übrigen gelten die Hinweise zu den Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien der entsprechenden Fächer

1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

siehe Korrekturrichtlinien für Biologie, Chemie, Geographie und Geschichte

Zusätzliches Korrekturzeichen:

dt Verwendung eines deutschen Wortes

X. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Sport

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die vom Erstbeurteiler übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten, die beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken sind.

Für die Aufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor ergänzende Hinweise zu seiner Korrektur beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg
Bsp	Beispiel
Def	Definition
f	falsch
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung/Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend

**XI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die modernen Fremdsprachen:
Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch,
Chinesisch**

**A. Bewertung und Beurteilung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der
schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)**

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

- 1.1 Korrekturverfahren
- 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- 1.3 Hinweise für die Fachlehrer zur Abituraufgabe
- 1.4 Hilfsmittel

2. Korrekturzeichen

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung und Bewertung

- 3.1 Aufgabenarten und Aufgabenformate
- 3.2 Beurteilung der Aufgaben zum Leseverstehen (Teil I)
- 3.3 Beurteilung der Aufgaben zur Textproduktion (Teil II)
 - 3.3.1 Inhaltliche Leistung
 - 3.3.2 Sprachliche Leistung
- 3.4 Gesamtübersicht über die Verrechnungspunkte des schriftlichen Teils der
schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)
- 3.5 Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprü-
fung (Teil A)

**B. Durchführung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abitur-
prüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)**

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- 1.2 Form der Prüfung
- 1.3 Gestaltung der Prüfungsaufgaben
- 1.4 Anzahl und Zuordnung der Prüfungsaufgaben
- 1.5 Ablauf der Prüfung
 - 1.5.1 Vorbereitung
 - 1.5.2 Ablauf der Tandemprüfung
 - 1.5.3 Ablauf der Einzelprüfung
- 1.6 Bewertung der Prüfungsleistung
- 1.7 Protokoll

2. Bewertung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

C. Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung

Anlagen

Anlage 1 a Protokollbogen Einzelprüfung

Anlage 1 b Protokollbogen Tandemprüfung

**XI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die modernen Fremdsprachen:
Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch,
Chinesisch**

**A. Bewertung und Beurteilung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der
schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)**

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Korrektur von Teil I (Leseverstehen):

- Auf den gelben Aufgabenblättern dürfen keinerlei Korrekturzeichen in Bezug auf Inhalt oder auf Sprache angebracht werden.
- Die erreichten Verrechnungspunkte werden nur auf den Berechnungsblättern für die Erst- und Zweitkorrektur und gegebenenfalls für die Endbeurteilung festgehalten, nicht aber auf den Aufgabenblättern.
- Die Sprachrichtigkeit wird nicht bewertet.

Korrektur von Teil II (Textproduktion):

- **Der Erstkorrektor** korrigiert mit roter Farbe. Er unterstreicht alle Verstöße gegen die Sprachnorm im Schülertext. Korrekturzeichen bezüglich Inhalt und Sprache werden auf dem rechten Rand vermerkt.
- **Der Zweitkorrektor** korrigiert mit grüner Farbe. Er unterstreicht im Text diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht und vermerkt dies auf dem linken Rand. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Verstoß nicht als solcher zu bewerten ist, kennzeichnet er dies durch Einklammern (eckige Klammer) der entsprechenden Korrekturzeichen; darüber hinaus hält er die andere Gewichtung durch das entsprechende Korrekturzeichen am linken Rand fest.
- **Der Endbeurteiler** korrigiert mit brauner Farbe und hält nur die Abweichungen von Erst- bzw. Zweitkorrektor fest. Er legt die Endnote fest (vgl. NGVO § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bei offensichtlichen Übertragungsfehlern in der Reinschrift – zum Beispiel bei Auslassungen – kann auf die entsprechende Stelle des Entwurfs zurückgegriffen werden. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so wird der Entwurf nur dann herangezogen, wenn er zusammenhängend konzipiert und vollständig formuliert ist. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 oder 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungs- und Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden.

1.3 Hinweise für die Fachlehrer zur Abituraufgabe

Für die Beurteilung erhalten die Fachlehrer zusammen mit den jeweiligen Abituraufgaben Hinweise.

Für Teil I gilt: Die angegebenen inhaltlichen Lösungen sind eine verbindliche Vorgabe. Alternative sachgerechte Lösungen und entsprechende Belegzitate sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen.

Für Teil II gilt: Die Hinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Die Anzahl der Aufzählungszeichen bei den einzelnen Lösungshinweisen ist nicht identisch mit den zu vergebenden Verrechnungspunkten.

Alternative sachgerechte Lösungen sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen. In diesem Fall kann der Erstkorrektor der Schülerarbeit eine Begründung für den Zweitkorrektor beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

1.4 Hilfsmittel

In der schriftlichen Prüfung (Teil A) und während der Vorbereitungszeit der Kommunikationsprüfung (Teil B) steht den Schülern ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Ausnahme Chinesisch: zweisprachiges Wörterbuch Chinesisch-Deutsch) zur Verfügung.

sisch – Deutsch) zur Verfügung. In der schriftlichen Prüfung (Teil A) steht ihnen zusätzlich ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung zur Verfügung.

2. Korrekturzeichen

Art des Verstoßes	Zeichen im Text	Zeichen auf dem Rand	Zeichen auf dem Rand bei Wiederholung
Sprachlich-formale Mängel			
Grammatik	_____	Gr	(Gr)
Lexik	_____	L	(L)
Rechtschreibung	_____	R	(R)
Zeichensetzung	_____	Z	(Z)
bei geringfügigen stilistischen Mängeln	~~~~~	St	(St)
unleserlich	~~~~~	ul	(ul)
Mängel inhaltlicher Art			
Inhalt	kein Zeichen	I	(I)
ungenau	kein Zeichen	ug	(ug)
unvollständig	kein Zeichen	uv	(uv)
Logik	kein Zeichen	Log	(Log)
Zusammenhang	kein Zeichen	Zshg	(Zshg)
Thema / Aufgabenstellung nicht beachtet	kein Zeichen	Th	(Th)
Wiederholung	kein Zeichen	W	(W)

Hinweis:

Herausragende Leistungen können auf dem Rand mit + gekennzeichnet werden.

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung und Bewertung

3.1 Aufgabenarten und Aufgabenformate

Teil I – Leseverstehen

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Erschließung eines fremdsprachlichen Ausgangstextes aus dem Bereich des Schwerpunktthemas, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen.

Teil II – Textproduktion

Aufgabe 1: Reorganisations- oder Analyseaufgabe

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und ggf. anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Dies kann auch eine Aufgabe zur Sprachmittlung sein, der ein deutscher Text zugrunde liegt.

Aufgabe 2: Kommentar (persönliche, argumentative Stellungnahme) bzw. Schreibaufgabe (gestaltende Interpretation)

Wahrscheinlichkeit für die Schüler zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer Aufgabe zu einem weiteren Thema.

3.2 Beurteilung der Aufgaben zum Leseverstehen (Teil I)

Die Punkteverteilung für die Aufgaben zum Leseverstehen ist in den Hinweisen für den Fachlehrer zu den jeweiligen Abituraufgaben verbindlich festgelegt. Es werden nur Inhaltspunkte vergeben, sprachliche Verstöße dürfen nicht gewertet werden.

Für Aufgaben, die ein Belegzitat erfordern (Zeilenangabe in Verbindung mit den ersten drei und letzten drei Wörtern bzw. in Chinesisch zwei Schriftzeichen), gilt:

- richtiges Ankreuzen und richtiger Beleg: volle Punktzahl;
- richtiges Ankreuzen ohne Beleg: null Punkte;
- richtiges Ankreuzen und falscher Beleg: null Punkte;
- falsches Ankreuzen mit richtigem Beleg: null Punkte.

Das gewählte Zitat muss die Gesamtaussage (bestehend aus Stamm und Attraktor) belegen.

Die Vergabe von halben Verrechnungspunkten ist nicht möglich.

3.3 Beurteilung der Aufgaben zur Textproduktion (Teil II)

Für die beiden Teilaufgaben zur Textproduktion (II.1 und II.2) gilt jeweils Folgendes:

- Bei einer **ungenügenden inhaltlichen Leistung** in einer Teilaufgabe (maximal 1 Verrechnungspunkt) kann die sprachliche Leistung in dieser Teilaufgabe mit höchstens ausreichend (maximal 8 Verrechnungspunkte) bewertet werden.
- Bei einer **ungenügenden sprachlichen Leistung** in einer Teilaufgabe (maximal 1,5 Verrechnungspunkte) kann die inhaltliche Leistung dieser Teilaufgabe mit höchstens ausreichend (maximal 5 Verrechnungspunkte) bewertet werden.

3.3.1 Inhaltliche Leistung

Für die inhaltliche Leistung werden unter Berücksichtigung der Hinweise für den Fachlehrer (siehe 1.3) mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle Verrechnungspunkte vergeben.

Verrechnungspunkte	Bewertungskriterien
sehr gute Leistung 10 – 8,5	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben umfassend • durchgehend sehr differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte und kohärente Darstellung • bei der Sprachmittlung werden alle zentralen Aspekte durchgängig klar strukturiert und entsprechend der Aufgabenstellung eindeutig adressatenbezogen wiedergegeben • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind überzeugend angewandt
gute Leistung 8 – 7	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben gut • differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte und kohärente Darstellung • bei der Sprachmittlung werden die zentralen Aspekte überwiegend klar strukturiert und entsprechend der Aufgabenstellung mit dem erforderlichen Adressatenbezug wiedergegeben • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind angemessen angewandt
befriedigende Leistung 6,5 – 5,5	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben • weitgehend differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte und meist kohärente Darstellung • bei der Sprachmittlung werden die wichtigen Aspekte weitgehend strukturiert und entsprechend der Aufgabenstellung adressatenbezogen wiedergegeben • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind meist angemessen angewandt
ausreichende Leistung 5 – 4	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben in Grundzügen • insgesamt sachgerechte Darstellung, gewisse Mängel in der Strukturierung sowie in der Kohärenz • bei der Sprachmittlung werden die für die Aufgabenstellung notwendigen Aspekte wiedergegeben, teilweise Mängel in der Strukturierung, Kohärenz bzw. dem geforderten Adressatenbezug • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind nicht durchgängig angemessen angewandt
mangelhafte Leistung 3,5 – 1,5	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nur eingeschränkt • nur wenig relevante Aspekte im Blick auf die Aufgabenstellung, Mängel in der sachgerechten Darstellung, Strukturierung und Kohärenz • bei der Sprachmittlung fehlen die für die Aufgabenstellung zentralen Aspekte; deutliche Mängel in der Strukturierung und im geforderten Adressatenbezug • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind kaum erkennbar
ungenügende Leistung 1 – 0	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nicht bzw. nur mit sehr großer Einschränkung

3.3.2 Sprachliche Leistung

Für die sprachliche Leistung in Teil II werden mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle Verrechnungspunkte vergeben.

Verrechnungspunkte	Bewertungskriterien
sehr gute Leistung 15 – 13	<ul style="list-style-type: none"> nahezu korrekter Sprachgebrauch; kaum Verstöße gegen die Sprachnorm; durchweg sehr gute Verständlichkeit differenzierter Wortschatz, sichere Beherrschung von idiomatischen Wendungen differenzierter Gebrauch auch komplexerer syntaktischer und grammatischer Strukturen differenzierende funktionale Verwendung textstrukturierender Elemente
gute Leistung 12,5 – 10,5	<ul style="list-style-type: none"> weitgehend korrekter Sprachgebrauch; wenige Verstöße gegen die Sprachnorm; gute Verständlichkeit reichhaltiger und treffsicherer Wortschatz weitgehend differenzierter Gebrauch auch komplexerer syntaktischer und grammatischer Strukturen funktionale Verwendung textstrukturierender Elemente
befriedigende Leistung 10 – 8,5	<ul style="list-style-type: none"> angemessener Sprachgebrauch; mehrere Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist nicht beeinträchtigt meist sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren, dem Thema angemessenen Wortschatzes durchgehend angemessener Gebrauch syntaktischer und grammatischer Strukturen angemessene Verwendung von textstrukturierenden Elementen
ausreichende Leistung 8 – 5,5	<ul style="list-style-type: none"> noch angemessener Sprachgebrauch; mehrere, vereinzelt auch gröbere Verstöße gegen die Sprachnorm; die Verständlichkeit ist stellenweise beeinträchtigt Verwendung eines einfachen, begrenzten Wortschatzes, der aber eine angemessene Darstellung des Sachverhaltes noch erlaubt Gebrauch einfacher grammatischer Strukturen textstrukturierende Elemente werden nur vereinzelt bzw. teilweise falsch verwendet
mangelhafte Leistung 5 – 2	<ul style="list-style-type: none"> kaum noch angemessener Sprachgebrauch; sehr viele, auch grobe Verstöße gegen die Sprachnorm; die Verständlichkeit ist deutlich beeinträchtigt Verwendung eines äußerst einfachen, sehr begrenzten Wortschatzes Gebrauch äußerst einfacher, oft auch lückenhafter grammatischer Strukturen fehlende bzw. häufig falsche Verwendung textstrukturierender Elemente
ungenügende Leistung 1,5 – 0	<ul style="list-style-type: none"> eine Leistung, die der Aufgabenstellung nicht bzw. nur mit sehr großer Einschränkung gerecht wird

Für Chinesisch gilt: Die Schüler verfassen den Text in Schriftzeichen. In einzelnen Ausnahmefällen darf Hanyu Pinyin ein Schriftzeichen ersetzen. Tonfehler werden als Rechtschreibfehler gewertet. Bei vermehrter Verwendung von Hanyu Pinyin können bis zu 5 Verrechnungspunkte abgezogen werden.

3.4 Gesamtübersicht über die Verteilung der Verrechnungspunkte des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

	Höchstpunktzahl für die inhaltliche Leistung	Höchstpunktzahl für die sprachliche Leistung
Teil I <i>Leseverstehen</i>	10 VP	
Teil II <i>Textproduktion</i>		
Aufgabe 1 <i>Reorganisations- oder Analyseaufgabe</i>	10 VP	15 VP
Aufgabe 2 <i>Kommentar/Schreibaufgabe</i>	10 VP	15 VP
Summe	60 VP	

3.5 Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

Es gilt: Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 22	6 5 4	ausreichend
21 - 17 16 - 12 11 - 7	3 2 1	mangelhaft
6 - 0	0	ungenügend

B. Durchführung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem jeweiligen Fachlehrer sowie einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft.

1.2 Form der Prüfung

Die Kommunikationsprüfung kann als Einzel- oder Tandemprüfung durchgeführt werden.

Einzelprüfung:	Monologisches Sprechen des Prüfungskandidaten Dialogisches Sprechen (Prüfungskandidat und Lehrer)
Tandemprüfung:	Monologisches Sprechen der Prüfungskandidaten in Folge Dialogisches Sprechen (beide Prüfungskandidaten)

Die Schüler wählen in Verbindung mit der Festlegung der Prüfungsfächer – spätestens bis zu den Herbstferien in Kursstufe 2 – verbindlich, ob sie die Kommunikationsprüfung als Einzel- oder Tandemprüfung ablegen wollen. Wählt der Schüler die Form der Tandemprüfung, ist in diesem Zusammenhang auch der Name des gewünschten Tandempartners mitzuteilen. Wenn alle Meldungen vorliegen, legt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfungskandidaten endgültig die Tandempartner fest.

Findet sich für einen Prüfungskandidaten, der eine Tandemprüfung ablegen will, kein anderer Prüfungskandidat als Tandempartner, wählt die Prüfungskommission im Benehmen mit dem Prüfungskandidaten einen Schüler desselben Kurses aus, der nach Abschluss seiner eigenen Prüfung bereit ist, als Dialogpartner in der Prüfung zu agieren. Die vom Dialogpartner erbrachte Leistung wird nicht bewertet und beurteilt. Sowohl der Prüfungskandidat als auch der Dialogpartner erklären schriftlich ihr Einverständnis. Ein Schüler kann nur ein Mal als zusätzlicher Dialogpartner eingesetzt werden.

Es können in Ausnahmefällen auch kursübergreifende Tandems gebildet werden, wenn die jeweiligen Kurse von derselben Fachlehrkraft unterrichtet werden.

Sollte ein Tandempartner kurz vor der Prüfung ausfallen, findet die Prüfung als Einzelprüfung statt.

Hörgeschädigte und sprachbehinderte Schüler erhalten einen Nachteilsausgleich.

1.3 Gestaltung der Prüfungsaufgaben

Die Aufgabenstellung und Durchführung der Kommunikationsprüfung erfolgt in der Fremdsprache.

- a) Die beiden Prüfungssequenzen sind so zu gestalten, dass sie einer thematischen Linie folgen.
- b) Als Grundlage für den Aufgabensatz dienen zum Beispiel visuelle, auditive und audio-visuelle Impulse, Zitate, Thesen (auch deutschsprachig im Sinn der Sprachmittlung). Die Vorlage ist mit bis zu drei schriftlichen Aufgabenstellungen zur Vorbereitung auf das monologische Sprechen zu versehen, bei Tandemprüfungen getrennt für die beiden Prüfungskandidaten. Des Weiteren ist/sind die weiterführende(n) Aufgabe(n) für den dialogischen Teil anzufügen.
- c) Die Aufgaben sind unter Verwendung der Operatoren zu formulieren und diskursiv, aspektreich, standardbasiert und im Schwierigkeitsgrad vergleichbar anzulegen.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Kommunikationsprüfung sein, jedoch dürfen keine Auszüge aus den Werken des Pflichtkanons als Impuls verwendet werden.

Findet die Kommunikationsprüfung nach der schriftlichen Abiturprüfung statt, dürfen weder der Pflichtkanon noch die Themenstellungen der schriftlichen Prüfung als Impuls verwendet werden.

1.4 Anzahl und Zuordnung der Prüfungsaufgaben

Die Fachlehrkraft legt für jede Prüfung (Einzel- oder Tandemprüfung) einen kompletten Aufgabensatz (d. h. Aufgaben für das monologische und dialogische Sprechen) vor.

Unabhängig von der Anzahl der durchzuführenden Einzel- oder Tandemprüfungen sind von der Fachlehrkraft pro gewählter Prüfungsform (Einzel- oder Tandemprüfung) mindestens drei thematisch klar unterschiedene Aufgabensätze vorzulegen.

Für zwei bis drei unmittelbar aufeinanderfolgende sowie für parallel liegende Prüfungen kann die gleiche Aufgabe verwendet werden, wenn die Möglichkeit der Kommunikation zwischen den Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden kann.

Um die Objektivität und Vergleichbarkeit der Kommunikationsprüfung zu garantieren, ist eine anonymisierte Zuordnung der Aufgaben erforderlich. Der Schulleitung sind dazu vorzulegen:

- Eine Liste mit den vorgelegten Aufgabenthemen und deren Zuordnung zum Arbeitsbereich 4 des Bildungsplans (kulturelle Kompetenz).
- Die für die Prüfung erforderlichen Aufgabensätze jeweils in einem verschlossenen Umschlag. Die einzelnen Umschläge sind zu nummerieren und mit dem Namen des zuständigen Kurslehrers zu versehen. Bei mehrfacher Verwendung von Aufgaben (s. o.) in direkt aufeinander folgenden Prüfungen bzw. bei parallelen Prüfungen sind die Umschläge von den Fachlehrkräften in der erforderlichen Anzahl vorzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Schulleitung ordnet die vorgelegten Umschläge den Prüfungskandidaten innerhalb des jeweiligen Kurses zu. Die Mitteilung der Zuordnung erfolgt am Morgen des Prüfungstages.

In begründeten Einzelfällen kann die Fachlehrkraft nochmals Rücksprache mit der Schulleitung bezüglich der Zuordnung nehmen.

Sowohl die Aufgabenstellung als auch die Zuordnung der einzelnen Aufgaben unterliegen – wie die gesamte Prüfung – der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

1.5 Ablauf der Prüfung

1.5.1 Vorbereitung

Die Vorbereitungszeit für Einzel- und Tandemprüfung: 15 Minuten.

Während der Vorbereitungszeit befasst sich jeder Prüfungskandidat für sich unter Aufsicht einer Lehrkraft mit der Aufgabenstellung für den eigenen monologischen und den anschließenden dialogischen Teil. Der Prüfungskandidat darf während der Vorbereitung schriftliche Aufzeichnungen machen, die in der Kommunikationsprüfung verwendet werden dürfen; sie sind dem Protokoll beizulegen.

Im Vorbereitungsraum darf nicht gesprochen werden. Sollten einer Aufgabenstellung audio-visuelle Impulse zugrunde liegen, ist sicherzustellen, dass die anderen Prüfungskandidaten nicht gestört bzw. beeinflusst werden.

Verwendung von Hilfsmitteln:

Die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs (Ausnahme Chinesisch: zweisprachiges Wörterbuch Chinesisch – Deutsch) ist gestattet. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

1.5.2 Ablauf der Tandemprüfung (Gesamtprüfungszeit: mindestens 20 Minuten)

Teil 1

Monologisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 5 Minuten pro Schüler

Die Schüler tragen nacheinander ihre in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Ergebnisse zusammenhängend vor und hören einander zu. Während des Vortrags kann sich der zuhörende Schüler Notizen machen.

Sollte ein Schüler vorzeitig mit seinen Ausführungen zu Ende sein, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der jeweiligen Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

Teil 2:

Dialogisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 10 Minuten

Der Fachlehrer stellt den thematischen Übergang aus dem monologischen in das dialogische Sprechen sicher.

Die Schüler diskutieren die Sachverhalte entsprechend der Aufgabenstellung.

Sollten die Schüler den Dialog nicht eigenständig weiterführen können, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der jeweiligen Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.5.3 Ablauf der Einzelprüfung (Gesamtprüfungszeit: mindestens 15 Minuten)

Teil 1:

Monologisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 5 Minuten

Der Schüler trägt seine in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Ergebnisse zusammenhängend vor. Sollte der Schüler vorzeitig mit seinen Ausführungen zu Ende sein, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

Teil 2:

Dialogisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 10 Minuten

Der Fachlehrer stellt den thematischen Übergang aus dem monologischen in das dialogische Sprechen sicher.

Dabei ist darauf zu achten, dass durch eine zurückhaltende Gesprächsführung der Lehrkraft dem Schüler eine möglichst aktive und eigenständige Leistung ermöglicht wird. Falls der Schüler den Dialog nicht eigenständig weiterführen kann, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.6 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Kommunikationsprüfung erfolgt für beide Teile zusammen kriterien gestützt auf der Grundlage der unter Ziffer 2 genannten Bewertungskriterien.

1.7 Protokoll

Über die Kommunikationsprüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Dabei sind die anhängenden Protokollformulare zu verwenden (siehe Anlage 1).

2. Bewertung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

Die Notenpunkte für die insgesamt erbrachte Leistung in der Kommunikationsprüfung werden mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle vergeben.

Das Ergebnis ist im Protokoll zu vermerken. Die zweite Fachlehrkraft teilt auf Verlangen jedem Schüler einzeln seine Note mit kurzer Begründung im Anschluss an die Prüfung mit (vgl. Protokollformulare 1 a und 1 b).

Notenpunkte	1. Aufgabenerfüllung/Inhalt	2. Strategie/Interaktive Gesprächsfähigkeit/Diskursfähigkeit	3. Sprachliche Leistung
sehr gute Leistung 15 – 13	<ul style="list-style-type: none"> erfüllt die gestellten Aufgaben umfassend entwickelt und strukturiert Gedanken sehr überzeugend argumentiert durchgehend sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> bringt den Dialog aktiv voran und geht inhaltlich konsequent auf seinen Gesprächspartner ein reagiert sehr spontan, auch in komplexeren Gesprächssituationen agiert sehr überzeugend 	<ul style="list-style-type: none"> nahezu korrekter Gebrauch von Grammatik/Syntax differenzierter Wortschatz äußert sich flüssig korrekte Aussprache/Intonation, sehr gute Verständlichkeit
gute Leistung 12 – 10	<ul style="list-style-type: none"> erfüllt die gestellten Aufgaben gut entwickelt und strukturiert Gedanken meist überzeugend argumentiert überwiegend sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> bringt den Dialog meist aktiv voran und geht inhaltlich weitgehend auf den Dialogpartner ein reagiert spontan, auch in komplexeren Gesprächssituationen agiert überzeugend 	<ul style="list-style-type: none"> meist korrekter Gebrauch von Grammatik/Syntax reichhaltiger und treffsicherer Wortschatz äußert sich insgesamt flüssig Aussprache/Intonation ermöglichen eine gute Verständlichkeit
befriedigende Leistung 9 – 7	<ul style="list-style-type: none"> erfüllt die gestellten Aufgaben entwickelt und strukturiert Gedanken weitgehend überzeugend argumentiert insgesamt sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> führt den Dialog fort und geht auf den Dialogpartner ein reagiert zögerlich, stellenweise stereotyp, insbesondere in komplexeren Gesprächssituationen agiert im Allgemeinen noch überzeugend 	<ul style="list-style-type: none"> mehrere Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist nicht beeinträchtigt weitgehend sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren, dem Thema angemessenen Wortschatzes äußert sich im Allgemeinen flüssig kleinere Aussprache-/Intonationsfehler, die das Gespräch nicht wesentlich beeinträchtigen

ausreichende Leistung 6 – 4	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben in Grundzügen • entwickelt und strukturiert Gedanken nachvollziehbar • argumentiert nur teilweise sachgerecht, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> • hat Mühe, den Dialog fortzuführen und geht nur partiell auf den Dialogpartner ein • hat Schwierigkeiten, etwas komplexere Gesprächssituationen zu bewältigen • agiert trotz Einschränkungen im Ganzen noch angemessen 	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere, vereinzelt auch größere Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist stellenweise beeinträchtigt • Verwendung eines einfachen, begrenzten Wortschatzes, der aber eine angemessene Darstellung des Sachverhaltes noch erlaubt • stockt manchmal • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch
mangelhafte Leistung 3 – 1	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nur eingeschränkt • bringt nur wenig relevante Aspekte, die Äußerungen sind oft unklar, bzw. extrem verkürzt, unstrukturiert, oft auch störend im Blick auf den Gesprächsverlauf • große Mängel in der Darstellung von Zusammenhängen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann den Dialog stellenweise nicht fortführen und geht auf den Dialogpartner kaum ein • hat große Schwierigkeiten, etwas komplexere Gesprächssituationen zu bewältigen • agiert nicht mehr angemessen 	<ul style="list-style-type: none"> • sehr viele, auch grobe Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist erheblich beeinträchtigt • Verwendung eines äußerst einfachen, sehr begrenzten Wortschatzes • stockt häufig, bricht ab, verfällt ggf. ins Deutsche • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch erheblich
ungenügende Leistung 0	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Interaktions- und Diskursfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Grad von Unverständlichkeit

Ist die Leistung in einem der drei Bereiche (1. Aufgabenerfüllung/Inhalt, 2. Strategie/Interaktive Gesprächsfähigkeit/Diskursfähigkeit, 3. Sprachliche Leistung) ungenügend, schließt dies eine Gesamtbewertung von mehr als 3 Notenpunkten aus.

C. Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung

Die im schriftlichen Teil erreichte Notenpunktzahl wird zweifach und die in der Kommunikationsprüfung erreichte Notenpunktzahl wird einfach gewichtet. Das Ergebnis ist ggf. auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

Anlage 1 a

**Protokollbogen Abitur Kommunikationsprüfung Moderne Fremdsprachen
Einzelprüfung**

Name des Schülers/der Schülerin:		Schülernummer:
Datum der Prüfung:		
Fach:		
Namen der prüfenden Fachlehrkräfte:		
Vorbereitung:	Beginn:	Ende:
Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft:		
Prüfung:	Beginn:	Ende:

Ergebnis der Kommunikationsprüfung in Notenpunkten:
--

Besondere Vorkommnisse:

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses: ja nein

Note wurde begründet: ja nein

Anlage 1 a

I. Monologisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material
Vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

II. Dialogisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material
Vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Unterschrift Prüfer(in)

Unterschrift weitere Fachlehrkraft

Anlage 1 b

Protokollbogen Abitur Kommunikationsprüfung Moderne Fremdsprachen Tandemprüfung

Name des Schülers/der Schülerin A:		Schülernummer:
Name des Schülers/der Schülerin B:		Schülernummer:
Datum der Prüfung:		
Fach:		
Namen der prüfenden Fachlehrkräfte:		
Vorbereitung:	Beginn:	Ende:
Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft:		
Prüfung:	Beginn:	Ende:

Ergebnis der Kommunikationsprüfung in Notenpunkten:
Schüler/in A: _____ Notenpunkte
Schüler/in B: _____ Notenpunkte

Besondere Vorkommnisse:

Schüler/in A

Schüler/in B

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses:

Schüler/in A

ja nein

Schüler/in B

ja nein

Note wurde begründet:

Schüler/in A

ja nein

Schüler/in B

ja nein

Anlage 1 b

I. Monologisches Sprechen – Schüler/in A

Impulse laut beiliegendem Material

Angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse:

I. Monologisches Sprechen – Schüler/in B

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

II. Dialogisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Unterschrift Prüfer (in)

Unterschrift weitere Fachlehrkraft

XII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Informatik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21 Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagram-

men, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist sie auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungs- bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen unter anderem eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit "r", jedes falsche Teilergebnis mit "f" zu kennzeichnen.
- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
Syn	Syntaxfehler, z. B. in der verwendeten Programmiersprache
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit "Schreibfehler" sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel "unscharf", "ab hier unbrauchbar" usw.

- c) Hat sich ein Formulierungsfehler, schwerwiegender Verstoß gegen die Fachsprache ("Fs") oder ein Rechenfehler ("R") eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit "(r)" gekennzeichnet, sofern die Aufgabe mit dem Fehler "richtig" weitergelöst wurde.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit "ungenau" festgehalten.
- e) Die Zeichnungen und Diagramme sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen.

Beispiel: "r";
 "r, aber ungenau"

- f) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend